

BERATUNGS- UND
VERMITTLUNGSSTELLE
FÜR KINDERTAGESPFLEGE

Vereinbarungen
miteinander
schließen



für die Ortsamtsbereiche:

Blasewitz
Klotzsche
Langebrück, Weixdorf
Loschwitz
Schönfeld-Weißig



Inhalt ...

Erlaubnis zur Kindertagespflege	4
Ort der Betreuung	4
Haftpflicht	5
Unfallversicherung	5
Konzept	5
Umfang der Betreuung, Öffnungszeiten und Tagesbeginn	6
Änderungen innerhalb der Betreuung	6
Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung	7
Eingewöhnung	8
Finanzierung der Kindertagespflegestelle	8
Elternbeiträge	9
Individualität	9
Erziehungspartnerschaft	9
Bekleidung / Pflegeutensilien	11
Rauchen	11
Tauglichkeit	11
Impfungen	12
Erkrankung	12
Abmeldung	13
Benachrichtigung bei Unfällen und Erkrankung	13
Medikamente	14
Arztbesuche	14
Ausfallzeiten	14
Ersatzbetreuung	15
Aufsichtspflicht in Notfällen	16
Verpflegung	16
Vollmacht	17
Tiere	17
Salvatorische Klausel	17
Fragen wollen wir außerdem	18

und Inhalt nach Alphabet

Abmeldung	13
Änderungen innerhalb der Betreuung	6
Arztbesuche	14
Aufsichtspflicht in Notfällen	16
Ausfallzeiten	14
Bekleidung / Pflegeutensilien	11
Benachrichtigung bei Unfällen und Erkrankung	13
Eingewöhnung	8
Elternbeiträge	9
Erkrankung	12
Erlaubnis zur Kindertagespflege	4
Ersatzbetreuung	15
Erziehungspartnerschaft	9
Finanzierung der Kindertagespflegestelle	8
Fragen wollen wir außerdem	18
Haftpflicht	5
Impfungen	12
Individualität	9
Konzept	5
Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung	7
Medikamente	14
Ort der Betreuung	4
Rauchen	11
Salvatorische Klausel	17
Tauglichkeit	11
Tiere	17
Umfang der Betreuung, Öffnungszeiten und Tagesbeginn	6
Unfallversicherung	5
Verpflegung	16
Vollmacht	17

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Tagesmütter und -väter verfügen gemäß § 43 SGB VIII über eine befristete, maximal 5 Jahre gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Durch die Erlaubnis ist die Betreuung von bis zu fünf fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern statthaft. Sie gliedert sich in die fachliche und räumliche Erlaubnis und wird vom Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Dresden ausgestellt.

- ▶ Name der Tagesmutter / Tagesvater
- ▶ fragen Sie nach der Gültigkeit der Erlaubnis

Ort der Betreuung

Die Betreuung findet in den eigenen oder extra für die Tagespflege angemieteten Räumlichkeiten statt, für die die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde.

Die Kindertagespflegestelle verfügt über kindgerechte räumliche Verhältnisse. Den Kindern stehen Materialien zur Verfügung, die entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Alltag ermöglichen.

Sie haben während der Betreuungszeit Zugang zu den Räumen, in denen die Kinder betreut werden.

- ▶ Anschrift der Tagespflegestelle (Straße, PLZ, Ort)
- ▶ Telefonnummer(n) und
- ▶ auch Ihre Daten für die Erreichbarkeit hinterlassen

Haftpflicht

Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) des Landes Sachsen übernimmt Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegeverhältnisse wenn die Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII eine gültige Erlaubnis hat. Es besteht Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten für Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekinder beim KSA. Zusätzlich wurde von Seiten der Stadt über den Verbund KSA, OKV und OVAG eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, das heißt für Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekindern.

Unfallversicherung

Die Kinder stehen während der Betreuung durch die Kindertagespflegepersonen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung Unfallkasse Sachsen. Voraussetzung ist die Feststellung der besonderen Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Konzept

Jede Tagesmutter / Vater beschreibt in ihrer pädagogischen Konzeption ihre / seine Arbeit, das Raumkonzept beschreibt die Räume. Beides liegt der Erlaubnisbehörde vor.

- Informieren Sie sich über die Inhalte der Konzeption und das Raumnutzungskonzeptes

Umfang der Betreuung, Öffnungszeiten und Tagesbeginn

Die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes richtet sich nach den Bedürfnissen der Eltern und des Kindes und findet von Montag bis Freitag statt.

Neben der Individualität des Einzelnen bedarf es Rituale wie einen gemeinsamen Beginn für die Gruppe.

Darüber hinaus haben Eltern die Möglichkeit in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Tagespflegeperson über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus kostenpflichtig Betreuungsstunden zu vereinbaren.

- ▶ Betreuungsbeginn (Datum)
- ▶ Betreuungsende (in der Regel am letzten des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird)
- ▶ Öffnungszeiten (Montag bis Freitag)
- ▶ Betreuungszeiten (4½, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 Stunden am Tag)
- ▶ vereinbaren Sie eine Zeit, bis zu der die Kinder gebracht und ab wann Kinder wieder geholt werden

Änderungen innerhalb der Betreuung

Werden Änderungen der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Kindertagespflegeperson mindestens zwei Monate vor Beginn der Änderung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Die vereinbarte Änderung ist sofort über die BVS der Stadt mitzuteilen und wird frühestens zu Beginn des übernächsten Kalendermonats wirksam.

- ▶ vereinbaren Sie Änderungen schriftlich
- ▶ Nutzen Sie das Formular der BVS. Sie bekommen es von Ihrer Tagesmutter / Tagesvater, der BVS oder im download.

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit der Tagespflegeperson abgeschlossen, tritt mit Unterzeichnung in Kraft und beginnt mit der Eingewöhnung.

Die Betreuung endet mit dem vollendeten dritten Lebensjahr und ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:

- einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen Regelungen dieser Vereinbarung verstößt oder
- nicht mehr in der Lage ist, diese erfüllen zu können,
- ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist,
- ein Eingewöhnungsprozess nicht erfolgreich verläuft.

- ▶ behalten Sie eine Vereinbarung für Ihre Unterlagen
- ▶ die Kündigungsfrist muss vereinbart werden
- ▶ prüfen Sie, unter welchen Bedingungen das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht

Eingewöhnung

Der Betreuung in Kindertagespflege geht eine an den konkreten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtete Eingewöhnungszeit voraus; auch dafür gibt es ein Konzept.

Dieses Eingewöhnungskonzept beschreibt den Zeitraum und die Aufgaben innerhalb der Eingewöhnung - auch Ihre Aufgaben.

Für diese ca. vier Wochen Eingewöhnung sollten Sie sich Zeit nehmen.

- ▶ lassen Sie sich das Eingewöhnungskonzept erläutern und aushändigen
- ▶ besprechen Sie gemeinsam, was Ihnen für die Eingewöhnung wichtig ist und was es bedeutet

Finanzierung der Kindertagespflegestelle

Die Kindertagespflegestelle wird auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 14 Abs. 6 SächsKitaG finanziert. Die Kindertagespflegeperson hat dazu eine Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden abgeschlossen.

- ▶ Die Kindertagespflegeperson erhält von der Landeshauptstadt Dresden den monatlichen Aufwendungsersatz entsprechend des jeweiligen Betreuungsumfanges gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII auf ihr Konto überwiesen. Sie zahlen keine zusätzlichen Betreuungskosten an ihre Tagesmutter oder Tagesvater.

Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist mit Vertragsbeginn fällig.

Die Zahlungspflicht endet mit Beendigung oder mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Beantragung von Ermäßigungen oder Erlass des Elternbeitrages ist möglich.

- ▶ Berechnungsbogen und
- ▶ Einzugsermächtigung ausfüllen
- ▶ der Antrag für Ermäßigungen oder Erlass ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu stellen

Individualität

Jedes Kind ist einzigartig. Besonderheiten müssen der Kindertagespflegeperson bekannt sein, damit diese berücksichtigt werden können.

- ▶ Berichten Sie über Vorlieben, Ängste, gesundheitliche Besonderheiten und Unverträglichkeiten Ihres Kindes

Erziehungspartnerschaft

Zur erfolgreichen und entwicklungsfördernden Gestaltung des Betreuungsverhältnisses sollten sich die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes zu einer intensiven, vertrauensvollen Zusammenarbeit vereinbaren.

Ereignisse, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege beeinflussen können, müssen den Personensorgeberechtigten bzw. der Kindertagespflegeperson berichtet werden.

Die Kindertagespflegeperson plant den Tagesablauf so, dass es zu einer Balance zwischen der Kindertagesbetreuung und ihren eigenen familiären Aufgaben kommt.

In regelmäßigen Abständen findet zur Sicherung der Teilhabe der Personensorgeberechtigten an der Entwicklung ihrer Kinder ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Bildung und Erziehung betreffen statt.

Beide Vertragsparteien unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten bezüglich sämtlicher Gespräche und Informationen aus beiden Familien - auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

- ▶ Geben Sie notwendigen Informationen über Ihre familiäre Situation, auch bei Veränderungen
- ▶ Planen sie wichtige Schritte (z.B. Sauberkeitserziehung) mit der Tagespflegeperson gemeinsam, denn beide Seiten sollten generell in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen. Die Vertragspartner stimmen sich über die Erziehung inhaltlich ab.
- ▶ Informieren sie sich wechselseitig über wichtige Vorkommnisse
- ▶ Vereinbaren Sie regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche
- ▶ Fragen Sie nach aktuellen Erlebnissen beim Bringen und Abholen

Bekleidung / Pflegeutensilien

Eltern haben die Aufgabe für ihr Kind täglich genügend passende und witterungsgerechte Wechselkleidung zur Verfügung zu stellen.

- ▶ Fragen Sie nach den Orten für Windeln, Regen- und Matschsachen, Hausschuhe und Schlafkleidung zum Wechseln in der Kindertagespflegestelle

Rauchen

In der Kindertagespflegestelle ist in den Räumlichkeiten, welche zum Aufenthalt der Kinder vorgesehen sind, gemäß § 7 Abs. 4 SächsKitaG das Rauchen untersagt.

Tauglichkeit

Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG haben die Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle bestehen.

Fragen Sie:

- ▶ wann die Tagespflegeperson die Tauglichkeitsbescheinigung benötigt und
- ▶ wer diese Bescheinigung verwahrt

Impfungen

Die Personensorgeberechtigten haben der Kindertagespflegeperson ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

- ▶ Besprechen Sie Ihren Impfstandpunkt

Erkrankung

Hat das Kind eine fiebrige Erkrankung, einen schlechten Allgemeinzustand und/oder eine Erkrankung, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist, kann es nicht in der Kindertagespflegestelle betreut werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Kindertagespflegeperson.

- ▶ Informieren Sie sich über die Inhalte des Infektionsschutzgesetzes, denn
- ▶ vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle nach einer meldepflichtigen Erkrankung sowie bei Zweifel über eine Ansteckungsgefahr müssen die Personensorgeberechtigten ein ärztliches Attest vorlegen.

Abmeldung

Erkrankt ein Tagespflegekind oder wird es aus anderen Gründen von den Personensorgeberechtigten nicht in die Kindertagespflegestelle gebracht, so muss die Kindertagespflegeperson noch am gleichen Tag informiert werden.

Versäumen die Personensorgeberechtigten die Abmeldung, so ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet spätestens am dritten Tag das unentschuldigte Fehlen des Kindes der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege und dem Jugendamt zu melden.

- ▶ vereinbaren Sie eine Uhrzeit, bis wann Sie Ihr Kind abmelden

Benachrichtigung bei Unfällen und Erkrankung

Treten während der Betreuungszeit bei dem Tageskind Anzeichen für eine Erkrankung auf, haben nach der Information durch die Kindertagespflegeperson die Personensorgeberechtigten die sofortige weitere Betreuung zu übernehmen. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Tageskindes ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten und die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren.

- ▶ bestimmen Sie für Notfälle Personen, die zu benachrichtigen sind, wenn Sie nicht erreichbar sind
- ▶ hinterlassen Sie deren Namen, Telefonnummer und Anschrift
- ▶ hinterlegen Sie die Kopie des Impfausweises, der Krankenversicherungskarte und eine Vollmacht für die Behandlung durch einen Arzt bei der Kindertagespflegeperson.

Medikamente

Medikamente und homöopathische Gaben dürfen nur nach genauer Absprache mit den Personensorgeberechtigten und nach Verordnung des behandelnden Arztes durch die Kindertagespflegeperson verabreicht werden.

- ▶ lassen Sie sich vom Arzt für die Medikamente die Notwendigkeit und Dosierung schriftlich mitgeben und
- ▶ erteilen Sie eine schriftliche Einverständniserklärung über die Medikamentenverabreichung

Arztbesuche

Sämtliche planbare Arztbesuche, Vorsorgetermine, Impfungen usw. werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen.

- ▶ Informieren Sie die Kindertagespflegeperson über die Ergebnisse, die für die Betreuung des Kindes relevant sind.

Ausfallzeiten

Kindertagespflegeperson haben Anspruch auf 26 Tage Urlaub, bekommen für 14 Tage Krankengeld und können fünf Fortbildungstage nutzen. Auch über andere planbare Ausfallzeiten sind den Eltern frühzeitig zu informieren. Der Beratungs- und Vermittlungsstelle sind krankheitsbedingte oder andere unerwarteten Ausfälle und dessen voraussichtliche Dauer spätestens am nächsten Tag mitzuteilen.

- ▶ Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen frühzeitig ihren Urlaub miteinander ab
- ▶ die Personensorge wird für die Zeit der Ersatzbetreuung übertragen und bedarf daher der Schriftform,

Ersatzbetreuung

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung wird von den Eltern kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

Es gibt teilweise Modelle zur Ersatzbetreuung, die Kontinuität und Stabilität sichern.

Besteht kein festes Ersatzbetreuungsmodell, stellt ihre Kindertagespflegeperson für die Ausfallzeiten Kontakt zu einer anderen Kindertagespflegestelle her. Die Beratungs- und Vermittlungsstellen unterstützen.

Vor Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung ist der tatsächliche Betreuungszeitraum mit der betreffenden Ersatzbetreuungsperson abzustimmen und schriftlich mindestens vier Wochen vorher zu vereinbaren.

Die Betreuung von bis zu fünf fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern darf auch in Ausnahmefällen wie Ersatzbetreuungssituationen nicht überschritten werden.

- ▶ fragen Sie nach den Ersatzbetreuungsmöglichkeiten, nach dem Ersatzbetreuungsmodell
- ▶ Vereinbaren Sie, wie die Absprache zu Ihrem Bedarf für die Ausfallzeiten erfolgt
- ▶ fragen Sie nach den Möglichkeiten die Tagespflegeperson vor der Ersatzbetreuung kennzulernen
- ▶ vereinbaren Sie, wie Sie im Bedarfsfall über die Ersatzbetreuungsmöglichkeiten informiert werden und wie Sie die Ersatzbetreuungspersonen im Vorhinein kennen lernen können,
- ▶ nutzen Sie den Vordruck „Vereinbarung zur Ersatzbetreuung“

Aufsichtspflicht in Notfällen

Die von den Personensorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht kann von der Kindertagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Für Notfälle bedarf es daher zwingend der Absprache und das Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

- ▶ In Notfällen kann die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht übergeben, treffen Sie dafür eine Absprache und geben Sie dafür Ihr Einverständnis.

Verpflegung

Frühstück, Obstmahlzeit, Mittag, Vesper und Abendbrot sind mögliche Mahlzeiten. Diese können von der Tagesmutter oder Tagesvater zubereitet werden, aber auch von einem Caterer geliefert oder von Eltern mitgebracht werden.

Für gezahlte Essenbeiträge erhalten Sie eine Rechnung.

- ▶ klären Sie die Verantwortung für Frühstück, Mittagessen und Vesper
- ▶ vereinbaren Sie eine Zeit, bis wann Sie Ihr Kind abmelden (siehe Pkt. Abmeldung) bzw. wer das Kind vom Essen abmeldet
- ▶ klären Sie die Verpflegung in der Ersatzbetreuung,
- ▶ klären Sie die Kosten für die Mahlzeiten

Vollmacht

In weiteren Vereinbarungen können Sie Ihr Einverständnis geben für Fotos und deren Nutzung für Öffentlichkeitsarbeit z.B. im Internet, eine Transporterlaubnis und eine Badeerlaubnis.

Sie können diese geben, einschränken oder auch ablehnen.

- ▶ Fotoerlaubnis
- ▶ Transporterlaubnis (womit darf ihr Kind transportiert werden)
- ▶ Badeerlaubnis
- ▶ soll ein Dritter das Kind abholen, muss dies schriftlich im Rahmen einer Vollmacht vorab bekannt gegeben werden

Tiere

Haustiere dürfen in der Kindertagespflegestelle mit anwesend und dabei sein und sind Bestandteil der Erlaubnis.

- ▶ Treffen Sie Vereinbarungen für den Umgang mit den Tieren,
- ▶ fragen Sie nach einer erweiterten Haftpflichtversicherung

Salvatorische Klausel

Zusätzliche Vereinbarungen oder spätere Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet sein.

- ▶ Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- ▶ Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die der Betreuungsabsicht am nächsten kommt

Fragen wollten wir außerdem:

